

Satzung

des AERO-Club Esslingen e. V.

Bei der Hauptversammlung des Aero-Club Esslingen am 17. Februar 2023
beschlossene Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen AERO-Club Esslingen – nachfolgend kurz ACE genannt.
- (2) Der ACE hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports, in erster Linie des Segelflugsports, und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, sowie durch die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausbezahlt werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt der erweiterte Vorstand.
- (4) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft sind einzuhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband und im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Württembergischen Landessportbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der ACE besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördermitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche und Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung anstreben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

(3) Innerhalb der ersten 12 Monate der ordentlichen Mitgliedschaft können der erweiterte Vorstand oder das Mitglied die Mitgliedschaft ohne formale Angabe einer Begründung und ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

(4) Die Mitgliedschaft ist verbunden mit dem bei der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

(5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Auf einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Mit der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

(6) Mitglieder im ACE, die auf dem Segelfluggelände des ACE aktiven Luftsport betreiben, sind dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband als Mitglieder zu melden.

§ 4 Vereinsjugend und Jugendordnung

Ordentliche Mitglieder im Alter bis 21 Jahre gehören der Vereinsjugend des ACE an. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im ACE berechtigt zur Teilnahme an den Haupt- und Clubversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft, sofern diese mindestens 12 Monate besteht, und die Ehrenmitgliedschaft berechtigen

1. ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Abstimmung über Anträge mit jeweils einer Stimme
2. ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Ausübung des aktiven Wahlrechts mit jeweils einer Stimme
3. ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur Ausübung des passiven Wahlrechts

in den Hauptversammlungen des ACE.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ACE nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, an den zur Erreichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, für die Forderungen des Vereins ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird außer im Jahr des Beitritts jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig und spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung eingezogen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

1. Anschriftenänderungen
2. Änderung der Bankverbindung
3. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung beschlossen.

§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft

(1) Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft kann jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen. Der Antrag hierfür ist spätestens 3 Monate vorher in Textform beim Vorstand zu stellen.

(2) Die Umwandlung einer bestehenden Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Textform beim Vorstand beantragt werden.

Über diesen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Alle Arten von Mitgliedschaft erlöschen durch:

1. Tod (bei physischen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)
2. Kündigung seitens des Mitglieds, die in Textform zu Händen des Vorstandes - unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist - zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden kann
3. Ausschluss.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. grobem Verstoß gegen den Zweck und die Ziele des Vereins;
2. schwerer Schädigung des Vereins;
3. beharrlicher Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds - den nur Mitglieder beim Vorstand beantragen können – kann durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen in Textform beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Das Mitglied muss jedoch den Beitrag des laufenden Jahres bezahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des ACE sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder zustimmt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern nach §11 Absatz 1
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. drei Beisitzern

(2) Sofern der Vorstand tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, wird für das Innenverhältnis die weitere Vertretung durch Mitglieder des erweiterten Vorstands entsprechend der unter §12 Absatz 1 bestimmten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwahrung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Barauslagen werden erstattet. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines der beiden Vorsitzenden. Im Falle der bleibenden Verhinderung eines der Genannten bestimmt der erweiterte Vorstand eine unterschriftsberechtigte Person aus seinen Reihen. Die Veräußerung und Belastung von wesentlichen Vermögenswerten ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der in der beschlussfassenden Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zulässig.

(2) Der erweiterte Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab, die vom oder im Auftrag des Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - eine Woche vor Abhaltung - einzuberufen ist. Sofern der Vorstand verhindert ist, erfolgt die Einberufung der Vorstandssitzung durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands entsprechend der unter §12 Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.

Den Versammlungsvorsitz führt der Vorstand, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des erweiterten Vorstands entsprechend der unter §12 Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen ist auch der nach der Jugendordnung gewählte Jugendleiter. Bei Entscheidungen, die die Vereinsjugend betreffen, ist der Jugendleiter stimmberechtigt.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung für besondere Zwecke ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Versammlungsvorsitz führende Mitglied des erweiterten Vorstands.

(5) Sofern der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier vorzeitig ausscheidet, bleibt die Ersatzwahl der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten. Ist die ordentliche Hauptversammlung innerhalb von 3 Monaten nicht vorgesehen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 14 Hauptversammlung

(1) In den ersten drei Monaten des Jahres ist vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall hat die außerordentliche Hauptversammlung spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden.

(3) Eine Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit.

(4) Zu einer Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds eingeladen. Liegt noch keine E-Mail-Adresse vor, erfolgt die Einladung per Brief an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Hauptversammlung sind mit Begründung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres in Textform einzureichen. Sofern diese Anträge der Satzung des ACE nicht entgegenstehen, sind die Anträge der ordentlichen Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

(6) Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider ein Mitglied des erweiterten Vorstands entsprechend der unter §12 Absatz 1 bestimmten Reihenfolge.

§ 15 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme etwaiger weiterer Berichte von Sachbearbeitern
4. Entgegennahme eines Prüfungsberichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des erweiterten Vorstandes
6. Wahl des erweiterten Vorstands und zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein dürfen
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. von Mitgliedern gestellte Anträge (siehe §14 Absatz 5)
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Vorstellung geplanter wesentlicher Investitionen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Wahlordnung

(1) Zu Beginn der Hauptversammlung tragen sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. Stimmberechtigte Mitglieder sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Vor Entlastung des erweiterten Vorstands wird von der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der durch die Neuwahlen des erweiterten Vorstands führt.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, die Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern eines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder bei einem Wahlgang die geheime Abstimmung wünscht, ist diese Wahl geheim durchzuführen.

(4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist - durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführer der Hauptversammlung. Er hat den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse in einer Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die die Auflösung beschließende Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie muss es einem der Förderung des Luftsports dienendem Zweck zuführen. Wenn keine Hauptversammlung stattfindet oder diese keinen Beschluss über die Verwendung des Vermögens fasst, fällt dieses an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., der es ausschließlich zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ladung zu einer Hauptversammlung, die über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließen soll, muss per Einschreiben erfolgen.

Esslingen, den 2. September 1950

1. Neufassung: Esslingen, den 1. Februar 1974
2. Neufassung: Esslingen, den 16. Februar 1990
3. Neufassung: Esslingen, den 11. Februar 1994
4. Neufassung: Esslingen, den 4. Februar 2011
5. Neufassung: Esslingen, den 19. Februar 2016
6. Neufassung: Esslingen, den 29. Januar 2022
7. Neufassung: Esslingen, den 17. Februar 2023